

Reglement

zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots in Birsfelden

vom 16. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung und Grundlagen	3
§ 2	Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf gemeindeeigenen Parzellen	3
§ 3	Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf privaten Parzellen	3
§ 4	Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zielsetzung und Grundlagen

- ¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung der Wohnungsvielfalt in der Einwohnergemeinde Birsfelden.
- ² Die nachfolgenden Regelungen basieren auf § 38, Buchstabe e) des Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft. Dieses hält fest, dass eine Sondernutzungsplanung (Quartierplan) insbesondere Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung enthalten kann.

§ 2 Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf gemeindeeigenen Parzellen

- ¹ Die Gemeinde stellt im Rahmen der Sondernutzungsplanung eine möglichst hohe Vielfalt des Wohnungsangebots, insbesondere in Bezug auf die Wohnungspreise, die Eigentümerschaft, den Nutzungskonzepten sowie den Wohnungsgrundrissen sicher.
- ² Mindestens 50% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) werden durch gemeinnützige Bauträgerschaften im Sinne von Artikel 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (SR 842.1) realisiert.
- ³ Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, die angestrebte Wohnungsvielfalt gemäss Absatz 1 sowie den erreichten Prozentsatz gemäss Absatz 2 offen. Eine allfällige Unterschreitung der Vorgabe gemäss Absatz 2 ist schriftlich zu begründen.

§ 3 Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf privaten Parzellen

- ¹ Mindestens 20% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen.
- ² Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, den mit dem Projektpartner vereinbarten Prozentsatz offen. Eine allfällige Unterschreitung des Zielwerts ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- ¹ Auf Sondernutzungspläne, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die Phase "kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung" bereits erreicht haben, finden die Bestimmungen dieses Reglements keine Anwendung.
- ² Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 16. Dezember 2019

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

M. Schürmann

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 und durch den Gemeinderat per 1. November 2020 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 355 vom 13.10.2020).

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. September 2020.